



Schule Melchnau

Verordnung über den Elternrat der Schule Melchnau

vom 19.09.2024

Zweck

Artikel 1

- 1 Der Elternrat pflegt die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Lehrerschaft, der Tagesschule und der Schulkommission.
- 2 Fördern kontinuierlicher Kontakte zwischen Eltern und Lehrpersonen.
- 3 Fördern des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs innerhalb des Elternrats.
- 4 Das Ziel der Bestrebungen des Elternrates ist das Wohl der Kinder.
- 5 Weiterleiten von Vorschlägen und Anliegen an die Schulleitung oder Schulkommission.
- 6 Mitarbeit in der Schulentwicklung, Projekten und Schulanlässen.
- 7 Erkennen und Erfassen allfälliger Probleme und Suchen nach Lösungsansätzen und Lösungsmöglichkeiten. Vorbehalten sind die im nächsten Artikel aufgeführten Einschränkungen.
- 8 In Absprache mit der Schulkommission oder Schulleitung Anliegen nach Aussen unterstützen.
- 9 Gesprächspartner für Anliegen der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen.
- 10 Anbieten von Elterninformation und Elternweiterbildung bei Bedarf und nach Möglichkeit.
- 11 Gesprächsforum für die Eltern und Schülerinnen/Schüler.
- 12 Organisation und Durchführung von standortgebundenen Aktivitäten in Absprache mit der Schulleitung.
- 13 Anliegen, Wünsche und Vorschläge der Eltern sollen grundsätzlich direkt bei den Lehrkräften, der Schulleitung oder der Schulkommission vorgebracht werden.
- 14 Der Elternrat bespricht Anliegen, Wünsche und Vorschläge seitens der Eltern, der Lehrerkonferenz und der Schulkommission, die die ganze Schule betreffen.

Einschränkungen

Artikel 2

- 1 Es werden grundsätzlich keine Angelegenheiten einzelner Schüler und Schülerinnen oder Lehrer und Lehrerinnen im Elternrat behandelt.
- 2 Die Organe der Elternmitarbeit haben keinen Leistungsauftrag und üben keine Schiedsrichterfunktion aus.
- 3 Die Umsetzung des Lehrplans, Klasseneinteilungen, Stundenplangestaltung, pädagogische und didaktische Entscheidungen, die Wahl der Lehrmittel, Beurteilung, Übertrittsentscheide liegen in der alleinigen Verantwortung der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung, Schulkommission, Schulaufsicht).

Organisation

Artikel 3

- 1 Die Klassendelegierten aller Kindergarten- und Schulklassen bilden den Elternrat.
- 2 Der Elternrat besteht aus 4 bis 6 Elternvertretungen. 1 bis 2 Elternteile pro Zyklus (z. B. 1 Vertretung KG, 1 Vertretung 1./2. Klasse, 1-2 Vertretungen 3.-6. Klasse, 1-2 Vertretungen 7.-9. Klasse).
- 3 Der Elternrat organisiert sich selbst.
- 4 Elternratsmitglieder, haben Kinder, die die Schule Melchnau besuchen. Verlassen die Kinder die Schule, scheiden die Eltern automatisch aus.
- 5 Mitarbeitende der Schule / Tagesschule Melchnau und Schulkommissionsmitglieder können nicht Mitglied im Elternrat sein.
- 6 Über die Sitzungen des Elternrates wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern vor der darauffolgenden Sitzung zugestellt wird.
- 7 Ein Kurzprotokoll der Sitzungen des Elternrates sorgt für den Informationsfluss zwischen dem Elternrat und den Eltern.
- 8 Eine Person aus dem Kreis der Gewählten wird jährlich zum/zur Vorsitzenden ernannt. Ihm/ihr obliegt die Organisation der Einladungen und die Organisation der Sitzung und Protokollführung.
- 9 Die Schulleitung und/oder eine Vertretung aus dem Kollegium ist zu den Sitzungen des Elternrats eingeladen, wenn ihre Teilnahme erwünscht und/oder nötig ist.
- 10 Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 11 Die Eltern können von Lehrpersonen angefragt werden, bei besonderen Anlässen und Projekten aktiv mitzuhelfen, z. B.:
 - Mitarbeit in Projekten, Lagern, Exkursionen, Reisen, Anlässen (Sporttag, Schulfest, Lesenacht, etc.), oder an Festen
 - Hilfe im Unterricht
 - Mitarbeit in der Integration fremdsprachiger SuS und deren Eltern
 - Mitarbeit in Projekten zur Gesundheitsförderung (Znünihüsli), Sucht- und Gewaltprävention
 - Schulwegsicherheit; z.B. Kontrolle Leuchtwesten, Helmpflicht, Elterntaxi. Wer es gut macht kriegt eine Belohnung, wer keine Weste trägt bekommt Flyer.
 - Mitarbeit in der Aufgabenbetreuung, Pausenplatzgestaltung
 - Mitarbeit in der Berufswahl
 - Mitarbeit in der Schul- und Qualitätsentwicklung
- 12 Anträge des Elternrates an die Schulkommission müssen schriftlich formuliert und spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin der Kommission bei deren Sekretariat eingereicht werden.

Bestimmungen

Artikel 4

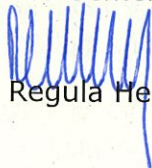
- ¹ Der Elternrat kann im Budgetprozess der Gemeinde einen Betrag über das Schulsekretariat für besondere Auslagen (z. B. Material- und Literaturbeschaffung, Referentenhonore, o. ä.) beantragen.
- ² Die Elternmitarbeit ist ehrenamtlich. An die Elternräte können keine Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet werden.
- ³ Die Gemeinde stellt dem Elternrat für seine Zusammenkünfte die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ Für Fotokopien steht den Elternräten das Kopiergerät des Schulhauses Melchnau zur Verfügung. Couverts mit Pauschalfrankatur können beim Schulsekretariat bezogen werden.
- ⁵ Der Elternrat versammelt sich regelmässig (monatlich/quartalsweise). Eine entsprechende Planung wird jeweils vor Beginn eines neuen Schuljahres in einer Jahresplanung an die Schulleitung übergeben.
- ⁶ Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft.

So beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2024.

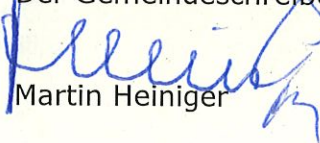
**NAMENS DES GEMEINDERATES
MELCHNAU**

Melchnau, 19.09.2024

Die Gemeinderatspräsidentin:


Regula Heimberg

Der Gemeindeschreiber:


Martin Heiniger

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung und das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 40 vom 03.10.2024 publiziert.

Melchnau, 24.09.2024

Der Gemeindeschreiber:


Martin Heiniger